

ZBB 2007, 507

BGB §§ 267, 307, 488, 1169, 1157, 1191, 1192, 1196

Zum Gläubigerzugriff auf Grundschuldrückgewähranspruch des Eigentümers nach Darlehensablösung durch Dritten

OLG Koblenz, Urt. v. 01.03.2007 – 5 U 1074/06 (rechtskräftig), ZIP 2007, 2208

Leitsatz:

Wird ein dinglich zu weitgreifend gesichertes Bankdarlehen von einem anderen Kreditinstitut abgelöst, geht eine Pfändung des Rückgewähranspruchs des Grundstückseigentümers ins Leere, wenn der Vertrag mit der ursprünglichen Darlehensgeberin folgende Klausel enthält: „Zahlt ein Bürge oder ein anderer Dritter an die Gläubigerin, so verpflichtet sie sich, die Grundschuld einschließlich der anderen Sicherungsrechte auf diesen zu übertragen, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit ihr oder Rechte Dritter entgegenstehen.“